

Nr. 73. Gesetz,

die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend;

vom 18. Juni 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt worden ist, von der Behörde geregelt, der die Genehmigung der Stiftung zu steht.

Zu § 85
des
Bürgerlichen
Gesetzbuchs.
Verfassung der
Stiftungen.

Die Behörde kann die von ihr getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

§ 2. In vier Jahren verjähren:

Verjährung
gewisser
öffentlich-
rechtlicher
Ansprüche.

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Nr. 1 bezeichneten Art.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschrift des Artikels 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden, für die im Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

§ 3. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Summe zu fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Gesetzliche
Zinsen.



Zu Art. 144
des
Einführungsgesetzes.
Hinterlegung.

§ 4. Zur Hinterlegung sind andere Sachen als die im § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten nicht geeignet.

Zu Art. 102
Absatz 2 des
Einführungsgesetzes.
Kraftlos-
erklärung.

§ 5. Für die Kraftlosklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Art. 103
des
Einführungsgesetzes.
Verpflegungsaufwand.

§ 6. Der Staat kann Ersatz der für den Unterhalt einer Person in einer Landes- Straf- oder Korrekptionsanstalt oder in einem Gefängnisse gemachten Aufwendungen von dieser Person sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden hinsichtlich des Ersatzes der für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse gemachten Aufwendungen zu.

Zu Art. 119
Nr. 3 des
Einführungsgesetzes.
Hinzuschlagung.

§ 7. Soll ein Grundstück mit einem Grundstücke, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, in dem Sinne vereinigt oder ihm in dem Sinne zugeschrieben werden, daß die Grundstücke hinsichtlich der Theilbarkeit ein Ganzes bilden (Hinzuschlagung), so finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11 Anwendung.

§ 8. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, mit denen das eine der Grundstücke belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden. Sind beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß das Rangverhältniß so geordnet werden, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

§ 9. Ist das eine der Grundstücke mit einem Vorkaufsrechte belastet oder ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Grundbuchblatt eines der Grundstücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht als Verfügungsbeschränkung eingetragen, so kann die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten oder des Wiederkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht oder das Wiederkaufsrecht in der vorbezeichneten Weise zugleich auf dem anderen Grundstücke, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 10. Gehört das Grundstück, das hinzugeschlagen werden soll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbschaft oder zu einer Familienanwartschaft, so ist die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Nacherben oder der Anwärter zulässig. Gehört das andere Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs zu derselben Vorerbschaft oder Familienanwartschaft, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 11. Ist zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Hinzuschlagung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht.

§ 12. Ein Grundstück, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, kann nicht ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem anderen Grundstücke dieser Art hinzugeschlagen werden.

§ 13. Die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Zu Art. 143
Absatz 1 des
Einführungsgesetzes.
Form der
Auflassung etc.

§ 14. Ein Grundstück kann mit Genehmigung des Justizministeriums in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht).

Zu Art. 68
des
Einführungsgesetzes.
Abbaurecht.

§ 15. Die Bestellung und die Aufhebung eines Abbaurechts bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken.

Die zur Bestellung oder Uebertragung des Rechtes nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden. Die Vorschrift des § 31 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht erlischt, wenn das Mineral abgebaut ist.

§ 16. Für das Abbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Vorschriften des § 15 Absatz 1, 3 über die Aufhebung eines Abbaurechts und die Vorschriften des § 16 sind von der Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch für die zu dieser Zeit bestehenden Abbaurechte maßgebend.

§ 18. Wird im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet oder aufgehoben, so ist zu der Rechtsänderung die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Zu Art. 109
des
Einführungsgesetzes.
Enteignung
und verwandte
Fälle.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens, auf Verlangen



eines Betheiligten schon vorher zu stellen, sobald die Entziehung, Begründung oder Aufhebung endgültig feststeht und auch die sonstigen zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 19. Die Einleitung eines Verfahrens, durch das im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Begründung von Amtswegen gelöscht.

§ 20. Ist ein Verfahren der im § 19 bezeichneten Art eingeleitet, so ist in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke die für das Verfahren zuständige Behörde auch zuständig für die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks sowie die Einigung, die zur Bestellung oder Uebertragung eines Rechtes, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

Zu Art. 120
des
Einführungsgesetzes.
Feststellung der
Unschädlichkeit.

§ 21. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 22. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 23. Der Eigenthümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks kann im Falle der Theilung des Grundstücks die Reallast ohne die Zustimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 24. In den Fällen des Artikels 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Entschädigungsanspruch von den einem Dritten an dem Ansprüche zustehenden Rechten frei, wenn von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt wird, daß die Befreiung für den Dritten unschädlich ist.

§ 25. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen:

1. in den Fällen der §§ 21, 22, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringsfügigkeit ihres Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringsfügigkeit des zu veräußernden Theiles oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu besorgen ist;
2. in den Fällen der §§ 23, 24, wenn durch die Vertheilung oder die Befreiung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet Beschwerde oder Rekurs nicht statt.

§ 26. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung ersetzt. Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

§ 27. Die Vorschriften der §§ 21 bis 24 finden keine Anwendung auf Lasten des öffentlichen Rechtes, auf Ablösungsrenten und Landeskulturrenten.

Die Vorschrift des § 21 findet keine Anwendung auf Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, die für die landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz oder für den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen eingetragen sind.

§ 28. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampf- schiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Zu Art. 125
des
Einführungsgesetzes.
Ausdehnung
des § 26 der
Gewerbeordnung.

§ 29. Dem Nießbraucher eines Ruzes gebühren die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag. Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer des Ruzes gegenüber verpflichtet, die Zubeße zu entrichten.

Zu Art. 67
des
Einführungsgesetzes.
Nießbrauch an
Ruzen.

§ 30. Landeskulturrenten, die wegen einer Wasserlaufsberichtigung, wegen einer Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes oder wegen Herstellung einer Straße innerhalb einer Ortschaft übernommen und als Reallasten in das Grundbuch eingetragen werden, gehen den übrigen Belastungen des Grundstücks, mit Ausnahme der

Zu Art. 118
des
Einführungsgesetzes.
Landeskulturrenten.



Landrenten, vor. Der Antrag auf Eintragung der Rente schließt den Antrag auf Verlautbarung des Vorrangs in sich.

Zu Art. 96
des
Einführungsgesetzes.
Auszug.

§ 31. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag in Verbindung, so finden die Vorschriften der §§ 1161 bis 1172 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, besteht die Verpflichtung des Erwerbers des Grundstücks darin, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen. Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zu bestellen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Zu § 9 des
Einführungsgesetzes zum
Reichsgesetz
über die
Zwangsvollstreckung.

§ 32. Eine nach § 31 Absatz 2 als Auszug eingetragene Reallast oder Dienstbarkeit bleibt von der Zwangsversteigerung des Grundstücks unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist, unbeschadet der Vorschrift im § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Für einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Auszug bewendet es bei dem § 519 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Grundsulden,
Renten-
schulden.

§ 33. Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf Grundsulden und Rentenschulden, Grundsuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

Zu Art. 200,
218 des
Einführungsgesetzes.
Eheliches
Güterrecht.

§ 34. Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ehegatten nach gesetzlichem Güterrechte, so treten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Gütertrennung, wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten worden ist, sowie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über allgemeine Gütergemeinschaft, wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft besteht; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt jedoch nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitfachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind.

§ 35. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung. Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgegeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Elterliche
Gewalt.

§ 36. Brautkinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt werden, stehen den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das Bürgerliche Gesetzbuch nicht Platz greift.

Brautkinder.

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Zu Art. 136
des
Einführungsgesetzes.
Gesetzliche
Vormundschaft.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pfllegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte es beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für

den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu §§ 1784,
1888 des
Bürgerlichen
Gesetzbuchs.
Beamte und
Geistliche als
Vormünder 2c.

§ 40. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gehältern angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Zu
§§ 1849 flg.
des
Bürgerlichen
Gesetzbuchs.
Gemeinde-
waisenrath.

§ 41. Die Einrichtung des Gemeindegewandensraths wird durch Verordnung bestimmt.

Zu Art. 139
des
Einführungsgesetzes.
Erbrecht von
Anstalten.

§ 42. Stirbt in einer Landes-Irrenanstalt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten war, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts zu einem Dritttheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Alleinerbe sein würde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionäre, die nach dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke (G. u. V.-Bl. S. 161 flg.) aufgenommen worden sind.

§ 43. Stirbt in einem Ortsarmen-, Ortskranken- oder Ortswaisenhaus oder in einer Bezirksanstalt dieser Art eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, so steht der juristischen Person, der die Anstalt gehört, ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie dem Fiskus nach § 42 zu.

§ 44. Soweit der Fiskus oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach den §§ 42, 43 erbberechtigt sind, haben sie zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

§ 45. Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntniß habe.

§ 46. Der Richter kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 2233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 47. Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Justizministerium an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson für zuständig erklären.

§ 48. Soll für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einer von mehreren Erben als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der hierauf gerichteten Einigung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben worden sind.

§ 49. Von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G. u. B.-Bl. S. 299 flg.) kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

Zu Art. 149
des
Einführungsgesetzes.
Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen.

Zu Art. 150
des
Einführungsgesetzes.
Testament vor Ortsgerichtspersonen.

Zu § 99 der
Grundbuchordnung.
Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Zu Art. 134
des
Einführungsgesetzes.
Religiöse Erziehung der Kinder.



Zu Art. 135
des
Einführungsgesetzes.
Zwangserziehung.

§ 50. An die Stelle der Vorschrift im § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 352) treten folgende Vorschriften:

Ist ein Kind sittlich verwahrloßt oder der Verwahrloßung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Pfandleiher.

§ 51. Der § 15 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 21. April 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 99, 100) wird dahin geändert:

Benutzt oder verpfändet der Pfandleiher ohne Zustimmung des Verpfänders das Pfand oder trifft er eine Verabredung, die nach § 14 nichtig ist, so wird er nach § 360, 12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 bestraft.

Zu Art. 97
des
Einführungsgesetzes.
Staatsschuldbuch.

§ 52. Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 146 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 9 treten folgende Vorschriften:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die eingetragene Forderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

2. Im § 11 Absatz 1 fallen die eingeklammerten Worte „vergl. § 19 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, vom 9. Januar 1865“ weg.

3. An die Stelle des § 11 Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amts-

bezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

4. Der § 15 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, z. B. die Ausstellung der im § 11 geforderten Bescheinigung von der zuständigen Behörde beanstandet wird.

§ 53. Aufgehoben werden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben würden,

die §§ 28, 53 bis 55, 57, 393, 419 bis 423, 514, 630, 637 bis 640, 642, 643, 756, § 1017 Nr. 12, 13, § 1018 Satz 3, §§ 1129, 1137, 1680, 1826, § 1897 Nr. 4, §§ 2057 bis 2060, 2093, 2617 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet der Geltung der §§ 639, 642 für das im § 641 behandelte Recht der Herberge;

der § 6 unter a, die §§ 7 bis 9 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15 Juni 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 316).

Außer Kraft treten auch für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugten Brautkinder das Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehnsgütern betreffend, vom 17. Juni 1819 (G.= u. V.=Bl. S. 176 flg.), sowie § 11 Absatz 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.= u. V.=Bl. S. 301).

§ 54. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 18. Juni 1898.



Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Georg von Meßsch.
Paul von der Planitz.
Paul von Seydewitz.
Werner von Wasdorf.

31*

